

Das Donnergrollen aus den Staatsrändern

Die Frage der Arbeit nach den tatsächlichen Grundlagen der Macht moderner Staaten im Angesicht der politischen Wirklichkeit der totalen Verfügung über die Bewohner von Gaza, der Massenausweisung von Roma aus Frankreich und Italien, der Gewalt im Asyl-Bereich oder der Diskriminierung indigener Ureinwohner führte zu einer Erläuterung des Primates der Macht und der Gewalt bei Gemeinschaftsordnungen. Dabei wurde mit Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben beschrieben, wie diese Machtebene eine sekundäre Ebene bildet, jene, in der eine Rechtsordnung und Verhaltensprinzipien oder Werte gelten können. Die Menschen in der Gemeinschaft empfinden diese Ordnung als legitim und befolgen diese – es besteht Souveränität. Diese wird von einer Instanz, die Gewalt anwenden darf, ausgeübt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Dennoch setzt die souveräne Macht Gewaltakte, welche die Mitglieder der Gemeinschaft frapieren – es erscheint fraglich, ob die souveräne Macht dazu berechtigt ist.

Nach Benjamin, Schmitt und Agamben kann die souveräne Macht diese Akte ausüben, da sie auf Gewalt und Macht gegründet ist. Doch noch mehr: Die souveräne Macht muss diese ungebändigten Macht- und Gewaltakte immer wieder setzen, um ihren Konstituierungsakt immer wieder zu erneuern und Souveränität herzustellen und die Gemeinschaft an eine Rechtsordnung zu binden. Bei Benjamin und Schmitt erneuert der Gewaltakt die Souveränität. Zusätzlich bildet sich mittels eines negativen Kriteriums die Gemeinschaft, welche mit einer Rechtsordnung vereint wird. Bei Agamben ist dieser Gewaltakt, der Souveränität konstituiert, jener des Ausschlusses aus der Rechtsgemeinschaft und der totalen Verfügung über diese Menschen. Diese Grenzziehung zwischen Außen und Innen geschieht immer wieder aufs Neue und erhält die Einheit zwischen dem Innen, der Gemeinschaft, und der Rechtsordnung, indem mit dem Ausschließen von Menschen bzw. der Produktion von nacktem Leben der Ort der Referenz der Rechtsordnung, der Geltungsquelle erhalten wird.

Um die allgemeinen Erörterungen über die Bausteine von Macht in Gemeinschaftsordnung von Benjamin, Schmitt und Agamben auf die Ebene des modernen Staates zu heben, wurden im ersten Kapitel der Arbeit Charakteristika des modernen Staates ausgearbeitet, die einen modernen Staat ausreichend von jeglicher anderen Form der Organisation von Gemeinschaft unterscheiden sollten. Zentral sind die Einheit und Zentralität der Staatsgewalt, die ihr Gewaltmonopol über ein gesamtes Staatsterritorium ausübt. Dieses Gewaltmonopol unterliegt mit der Rechtsordnung gewissen Rahmenbedingungen, die das Staatsvolk als legitim empfindet und so die Rechtsordnung trägt, welche wiederum die Staatsgewalt trägt. Der moderne Staat ist die von einem intersubjektiven Fundament getragene transpersonale Gemeinschaftsordnung, welche ihre Souveränität über alle Menschen auf dem Territorium ausübt.

Die allgemeinen Macht- und Souveränitäts-theoretischen Erläuterungen mit der Charakterisierung vom modernen Staat verbunden, führen zur Formulierung von Staatsrändern, welche gebildet werden, um ein intersubjektives Fundament zu konstituieren, auf dem die Staatsgewalt ruhen und als legitim empfunden werden kann. Dieses Fundament ist eine integrale Einheit von Menschen und Rechtsordnung, welches das Staatsvolk darstellt – die Rechtsgemeinschaft, die durch den Machtakt der Souveränität hergestellt wird; einen Machtakt, der Staatsränder durch den Ausschluss von Menschen aus der Rechtsordnung des Staates bildet. Diese Menschen werden als Bewohner des Staatsrandes vom staatlichen Souverän immer wieder produziert. Im Staatsrand ist der Mensch als nacktes Leben vollkommen und unmittelbar verfügbar im Angesicht unvermittelter und ungebremster staatlicher Gewalt.

Die Konstituierung und Existenz von Staatsrändern manifestiert sich auf unterschiedlichste Arten und Weisen in modernen Staaten. Mögen die Umstände und Ereignisse sich auch voneinander unterscheiden: In jedem Fall tritt die Staatsgewalt unmittelbar vor den Menschen als nacktem Leben, dem dieses vollkommen ungeschützt ausgeliefert ist. Welchen modernen Staat der Welt man auch betrachtet, man wird immer Manifestationen des Staatsrandes finden. Ohne den Ausschluss von Menschen, die einen Staatsrand konstituieren, kann keine Gruppe von Menschen mit einer Rechtsordnung vereint werden, um eine Rechtsgemeinschaft zu bilden. Nur durch die Vereinigung von Menschen mit einer Rechtsordnung wird ein Fundament geschaffen, auf dem die Staatsgewalt in ihrer Transpersonalität ruhen kann. Nur durch diese Vereinigung wird die Legitimität der Staatsgewalt für die Menschen, die dieser unterstehen, hergestellt. Agiert die Staatsgewalt im Bereich der Rechtsgemeinschaft, so ist sie an die Rechtsordnung gebunden. Überschreitet sie diese, wirkt sich das auf ihre Legi-

timität aus. Agiert die Staatsgewalt im Bereich des Staatsrandes, so ist sie an keinerlei Rechtsordnung und Prinzipien gebunden. Hier agiert sie jenseits jedes Erfordernisses von Legitimität – sie übt alegitime Gewalt aus.

Der Staat übt über sein gesamtes Territorium Souveränität aus. Über den Bereich der Rechtsgemeinschaft übt er legitime Gewalt aus, über den Bereich des Staatsrandes alegitime Gewalt. Stoßen uns manche Handlungen des Staates wie die Abriegelung und sehr restriktive Verfügung der Menschen von Gaza oder Todesfälle in der Schubhaft oder Gruppenausweisungen von Roma vor den Kopf und breiten ihr Unbehagen aus, so ist das dem Donnergrollen von nebenan aus dem Staatsrand geschuldet, das man immer vernehmen wird, so lange es moderne Staaten gibt. Die nackte Gewalt gegen bloßes, schutzloses Leben ist im Innenbereich der Rechtsgemeinschaft nur mehr als fernes Donnergrollen, als Unbehagen zu vernehmen. Vermag dieses Grollen den modernen Staat auch nicht zu zerstören, so wird es immer zu vernehmen sein.

